

Fachplanervertrag

Technische Ausrüstung

Starkstromanlagen	AG 4
Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	AG 5
Förderanlagen	AG 6

Bauvorhaben: Neubau einer Familientagesklinik- Klinik Bosse Wittenberg

Zwischen

Alexianer Sachsen – Anhalt GmbH
Klinik Bosse Wittenberg
Hans-Lufft-Straße 5
06886 Lutherstadt Wittenberg

vertreten durch die Geschäftsführerin Petra Stein

- nachstehend Auftraggeberin genannt –

und

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Planervertrag zur Technischen Ausrüstung geschlossen:

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	VERTRAGSGEGENSTAND/GRUNDLAGEN DES VERTRAGES	4
3	LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS	7
4	ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN BETEILIGTEN/MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS	9
5	TERMINE/VERTRAGSFRISTEN	13
6	VERGÜTUNG UND ZAHLUNG	15
7	ABNAHME	18
8	MÄNGELHAFTUNG/HAFTUNG	18
9	SICHERHEITEN/VERSICHERUNGEN	18
10	KÜNDIGUNG	19
11	URHEBERRECHT	20
12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20

1 Vorbemerkungen

Dem Auftragnehmer werden im Rahmen dieses Vertrages Objektplanungsleistungen der Technischen Gebäudeausstattung für das Bauvorhaben (s. Ziff. 2.1) für folgende Anlagengruppen übertragen:

- a) Starkstromanlagen AG 4
- b) Fernmelde- und informationstechnische Anlagen AG 5
- c) Förderanlagen AG 6

Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

1.1 Aufgabenstellung des Fachplaners Technische Ausrüstung im Allgemeinen

Der Auftragnehmer erbringt als Sachwalter des Auftraggebers die vertragsgegenständlichen Planungsleistungen unter Koordinierung der weiteren an der Planung fachlich Beteiligten und unter Berücksichtigung der Projektziele. Der Werkerfolg liegt in der vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten Fachplanungsleistungen zur termin-, kosten- und mängelfreien Fertigstellung des Bauvorhabens.

1.2 Projektziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf die Erreichung folgender Projektziele auszurichten:

1.2.1 Kostenziel

Baukosten (Kostengruppe 400 gem. DIN 276-1:2018-12 als Kostenobergrenze):

Kostengruppen	Anlagengruppe	brutto
440	Starkstrom	137.053,04 €
450	Fernmelde- + informationstechnische Anl.	69.432,16 €
460	Förderanlagen	68.828,40 €
		275.313,60 €

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Kosten fortlaufend zu kontrollieren und den Auftraggeber dazu zu beraten.

Er ist verpflichtet, so zu planen, dass die o.g. Kostenobergrenze eingehalten und nicht überschritten wird.

1.2.2 Terminziel

Fertigstellung der dauerhaft genehmigungsfähigen vom Auftragnehmer verantworteten Teile der Genehmigungsplanung bis zum: Siehe Terminplan **Anlage 07**

Fertigstellung des Bauvorhabens bis zum:
Einzug Nutzer nach Inbetriebnahme 16.12.2026 siehe Terminplan **Anlage 07**

1.2.3 Qualitätsziel

Folgende Qualitätsvorgaben sind einzuhalten:

- a. Verwendung hochwertiger und langlebiger Materialien, Einsatz ressourcenschonender und gesundheitlich unbedenklicher Baustoffe, barrierefrei und nutzerfreundlich, energieeffiziente Bauausführung und technische Gebäudeausstattung.
- b. Insbesondere hat der Auftragnehmer für die Einhaltung folgender Energieeffizienz-/Nachhaltigkeitsanforderungen/ Zertifizierungsziele Sorge zu tragen: KfW 55 Effizienzklasse, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

1.2.4 Weitere Projektzielvorgaben, wie Anforderungen an Technische Anlagen:

- a. Sollte sich im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung und -abwicklung herausstellen, dass die Projektziele gefährdet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen und Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen. Dasselbe gilt, soweit sich im Rahmen der weiteren Vertragsabwicklung Zielkonflikte ergeben.
- b. Die Projektziele sind entsprechend fortzuschreiben, sofern und soweit der Auftraggeber die Vorgaben an die Projektrealisierung ändert und dies Auswirkungen auf die vereinbarten Zielvorgaben hat.

2 Vertragsgegenstand/ Grundlagen des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung. Alle durch diesen Vertrag übertragenen Leistungen sind insgesamt Teilerfolge einer einheitlichen Planerleistung des Auftragnehmers für das Projekt und mit der Vergütung gem. Ziff. 6 abgegolten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die definierten Planungsziele gem. Ziff. 1.2 eine ausreichende Planungsgrundlage im Sinne des § 650p Abs. 2 BGB darstellen. Dementsprechend entfallen die in § 650r BGB vorgesehenen Kündigungsrechte, auf welche die Parteien vorsorglich verzichten. Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Beendigung dieses Vertrages regeln sich ausschließlich nach den nachstehenden Bestimmungen.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Objektplanungsleistungen beziehen sich auf das folgende Bauvorhaben:

2.1 Bauvorhaben

- a. Projektbezeichnung: Familientagesklinik Bosse Klinik Wittenberg
- b. Grundstück: Klinikgelände der Bosse Klinik Wittenberg,
Puschkinstraße 12,
Flurstück 323 Flur 38
- c. Nutzungszweck: Stationsäquivalente Behandlung psychisch kranker
Kinder gemeinsam mit ihren erkrankten Eltern bzw. Bindungspersonen
- d. Art des Projekts: Neubau
- e. Projektdurchführung: ein Bauteil, einheitliche Projektdurchführung

2.2 Noch zu beauftragende Fachplanungsbeteiligte

Der Auftraggeber wird weitere Fachplanungsbeteiligte beauftragen. Zielstellung ist die Sicherstellung eines störungsfrei arbeitenden Planungsteams.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich im Rahmen der Leistungserbringung insbesondere mit den folgenden an der Planung fachlich zu Beteiligten zu koordinieren und deren Planungsbeiträge zu berücksichtigen:

- a. Fachübergreifender Objektplaner (Architektur, Tragwerksplanung, Brandschutz, Bauphysik, Bauakustik)
- b. Technische Gebäudeausstattung: Wasser-, Abwasser-, Gasanlagen; Wärmeversorgungsanlagen;
Raumluftechnik; Gebäudeautomation
- c. Baugrundgutachter
- d. Vermesser
- e. Außenanlagenplaner

2.3 Vertragsbestandteile/Grundlagen des Vertrages

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten vorrangig die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen sowie die nachfolgenden Vertragsbestandteile:

2.3.1 Das Leistungsbild für Fachplanung, **Anlage 01** zu diesem Vertrag

- 2.3.2 **Anlage 2** entfällt
- 2.3.3 Die Projektbeschreibung 04.02.2025 **Anlage 3** zu diesem Vertrag
- 2.3.4 Das finale Angebot des Auftragnehmers vom.....beinhaltend alle vereinbarten Leistungen einschließlich der Vergütung für die einzelnen Stufen und Leistungsphasen, jedoch ohne Geltung dort in Bezug genommener Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und ohne Einschränkungen des Auftragnehmers zum Leistungsumfang oder von Annahmen zum Projekt, soweit diesen nicht ausdrücklichen Niederschlag in diesen Vertrag gefunden haben, **Anlage 4** zu diesem Vertrag (liegt mit Angebot vor)
- 2.3.5 CAD-Standards, **Anlage 5** zu diesem Vertrag.
- 2.3.6 Dokumentenmanagementstandards: **Anlage 6.1** Planschlüssel Poolar
Anlage 6.2 Dokumentenschlüssel Poolar
- 2.3.7 Der Rahmenterminplan vom, **Anlage 7** (liegt zum Vertragsabschluss vor)
- 2.3.8 Kernplanungsteam des Auftragnehmers, **Anlage 8** zu diesem Vertrag (liegt mit Angebot vor)
- 2.3.9 Alle für das Bauvorhaben und seine Durchführung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Baugesetzbuches mit Nebengesetzen und der maßgeblichen Bauordnung mit Nebengesetzen, mit Stand im Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen
- 2.3.10 Alle im Gebiet der Europäischen Union und in Deutschland einschlägigen technischen Normen und Regelwerke, ferner alle einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien, mit Stand im Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen
- 2.3.11 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik
- 2.3.12 Die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit einschlägig.
- 2.3.13 Das Bürgerliche Gesetzbuch – im Folgenden „BGB“ genannt –, insbesondere die Bestimmungen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. BGB), ansonsten der Vorschriften über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)
- 2.3.14 Die Schlichtungsverfahrensordnung vom 04.02.2025, **Anlage 09** zu diesem Vertrag
- 2.3.15 Die Datenschutzinformation vom 10.02.2025, entsprechend dem kirchlichen Datenschutzgesetz KDG, **Anlage 10** zu diesem Vertrag.
- 2.3.16 Die Urheberrechtserklärung für etwaige Nachunternehmer-Planer, **Anlage 11** zu diesem Vertrag.

Bei allen Leistungen hat der Auftragnehmer das Ziel größtmöglicher Wirtschaftlichkeit der Planung zu beachten.

3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Leistungsbild

Dem Auftragnehmer werden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen, insbesondere in Ziff. 3.2, die in der **Anlage 01** zu diesem Vertrag ersichtlichen Leistungen in den folgenden Anlagengruppen übertragen:

AG 4	440	Starkstrom
AG 5	450	Fernmelde- + informationstechnische Anl.
AG 6	460	Förderanlagen

3.2 Allgemeine Leistungsanforderungen

- 3.2.1** Der Auftragnehmer schuldet in jeder beauftragten Stufe und Leistungsphase ein mangelfreies, vertragsgerechtes und funktionstaugliches Werk, selbst wenn die hierfür erforderlichen Leistungen in diesem Vertrag oder seinen Anlagen bzw. den Leistungsbildern der HOAI nicht oder nur unvollständig beschrieben werden.
- 3.2.2** Die vertragsgemäße Leistungserbringung erfordert eine aktive, vom Auftragnehmer gesteuerte und geführte Zusammenarbeit mit den weiteren Projektbeteiligten einschließlich der Identifikation und Beseitigung von Schnittstellen oder etwaigen Widersprüchen zwischen Planungsleistungen des Auftragnehmers und denen der weiteren Projektbeteiligten sowie die Koordination und Integration deren Leistungen mit bzw. in die Leistungen des Auftragnehmers.
- 3.2.3** Als Mindeststandard schuldet der Auftragnehmer die Erbringung der in Anlage 15 zu § 55 HOAI aufgezählten Grundleistungen mit den sich hieraus ergebenden Teilerfolgen, soweit für die Projektrealisierung erforderlich sowie die zur Herbeiführung der vereinbarten Planungsziele erforderlichen Besonderen Leistungen nach HOAI. In der Anlage 01 sind die Grundleistungen und die Besonderen Leistungen aufgeführt.

3.3 Leistungsstufen

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in vier Leistungsstufen, nämlich den Stufen:

Stufe 1	Leistungsphasen 1-4 gemäß HOAI
Stufe 2	Leistungsphase 5 gemäß HOAI
Stufe 3	Leistungsphasen 6-8 gemäß HOAI
Stufe 4 (optional)	Leistungsphase 9 gemäß HOAI

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zunächst nur die Leistungen der Stufe 1. Sie beinhaltet die Leistungen der Grundlagenermittlung (Lph.1) bis zur Genehmigungsplanung (Lph.4).

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer mit der Erbringung der weiteren Leistungen der Stufen 2 bis 4 zu beauftragen.

Die Beauftragung kann, soweit projektspezifisch erforderlich, auch teilweise, gegebenenfalls auch in mehreren Teilen erfolgen. Die Beauftragung erfolgt jeweils durch schriftliche Mitteilung des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Beauftragung mit den Leistungen der Stufen 2, 3 und 4 besteht nicht.

Wird der Auftragnehmer nicht mit den Stufen 2 oder 3 oder 4 beauftragt, so stehen ihm für diese Leistungsteile weder Vergütungs-, Aufwendungsersatz-, Schadensersatz- noch sonstige Ansprüche zu. Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit diesen Leistungen, ist der Auftragnehmer zu deren Erbringung zu den Bedingungen dieses Vertrages verpflichtet.

Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Leistungen einer weiteren Stufe nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen beauftragt, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass die Leistungen der vorangehenden Stufe vollständig fertig gestellt sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung kann nur erfolgen, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit einer Frist von 2 Wochen aufgefordert hat, die Anschlussbeauftragung auszusprechen und die Frist fruchtlos verstrichen ist.

Im Falle dieser Kündigung werden dem Auftragnehmer die erbrachten Leistungen der vorangegangenen beauftragten Stufen vergütet, weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht. In der bloßen Annahme von einzelnen Leistungen aus einer noch nicht beauftragten Stufe liegt nicht die Anschlussbeauftragung des Auftragnehmers mit einer oder mehreren Leistungsstufen.

Aus dieser stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars herleiten.

3.4 Geänderte oder zusätzliche Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, sowohl Änderungen, die zur Erreichung des Werkerfolges notwendig sind, als auch solche, die der Änderung des vereinbarten Werkerfolges dienen, anzuordnen (Änderungen).

Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 6.4 zu ermitteln ist, ergeben (ordnungsgemäßes Angebot).

Die Vertragsparteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen die Parteien mit angemessener Frist, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn die Beweislast.

4 Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten/ Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Allgemeine Leistungsanforderungen

- 4.1.1** Im Rahmen der geschuldeten Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesem Vertrag vereinbarten Planungsziele als Sachwalter des Auftraggebers zu verfolgen. Das vom Auftragnehmer in den einzelnen Planungsschritten geschuldete Planungsergebnis wird mit fortschreitender Planung von den zwischen den Parteien abgestimmten und durch vom Auftraggeber freigegebene Pläne und Unterlagen bestimmt und konkretisiert. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich seiner gestalterischen und baulichen Vorstellungen zu beraten und Planungs- bzw. Durchführungsvorschläge auf der Grundlage des jeweils erreichten Planungsstandes zu unterbreiten.
- 4.1.2** Der Auftragnehmer hat Fachplanungen so rechtzeitig und vollständig zu übergeben und mit den übrigen Planungs- beteiligten zu koordinieren, dass sie ohne zusätzliche Leistungen in die Gesamtplanung des Architekten eingefügt werden können (Zielstellung der vollständig koordinierten und integrierten Planung).
- 4.1.3** Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und Planungsvorgaben des Auftraggebers hat der Auftragnehmer frühzeitig hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.1.4** Der Auftragnehmer nimmt an den vom Auftraggeber anberaumten Planungsbesprechungen und (auf ausdrücklichen Wunsch auch an den Bauherrenbesprechungen) mit qualifiziertem Projektpersonal teil. Grundsätzlich hat entweder der Projektleiter oder dessen Stellvertreter an den Projektbesprechungen persönlich mitzuwirken.
- 4.1.5** Der Auftragnehmer leitet zudem die Baubesprechungen mit ausführenden Unternehmen/dem ausführenden Unternehmen im Bereich Haustechnik und hat strukturierte Niederschriften/ Protokolle über die Besprechungsergebnisse zu führen, die den Bauprozess plausibel nachvollziehen. Er wird nach Erfordernis an den Baubesprechungen des Architekten teilnehmen.
- 4.1.6** Über den Fortschritt der Planung erstellt der Auftragnehmer zu jedem ersten Montag eines Monats einen schriftlichen Leistungsfortschrittsbericht, welcher den Leistungsfortschritt der Planung darstellt und etwaige Soll-Ist-Abweichungen ausweist.
- 4.1.7** Nach vollständiger Fertigstellung einer Leistungsphase hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Arbeitsergebnisse und alle Unterlagen mit dem Stand der jeweiligen Leistungsphase, auf Wunsch des Auftraggebers auch in einem Statusbericht (Format DIN A4) und in Ordnern gesammelt mit Planlisten, auf Wunsch des Auftraggebers auch zusätzlich auf Datenträger zu übergeben. Zeichnungen sind vom Auftragnehmer in einem vom Auftraggeber festgelegten Format (gem. den Vertragsanlagen, insbesondere

dem Projekthandbuch, voraussichtlich dwg und pdf, vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen bis zur Freigabe durch den Auftraggeber als „Vorabzug“ zu kennzeichnen. Die vom Auftraggeber freigegebenen zeichnerischen Unterlagen hat der Auftragnehmer zu dokumentieren und anschließend weiter zu verarbeiten. Die Freigabe dokumentiert, dass die Planung den Vorstellungen des AG entspricht. Eine Haftungserleichterung zugunsten des AN ist damit nicht verbunden; der AN bleibt ungeachtet einer Freigabe des AG für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner gesamten Planung und deren Geeignetheit für das Bauvorhaben allein verantwortlich.

- 4.1.8** Wird erkennbar, dass das als Vertragsziel angestrebte Kostenlimit oder die ermittelten Baukosten, gleich aus Gründen, nicht eingehalten werden (können), hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, ihn über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und ihm sämtliche möglichen Handlungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) aufzuzeigen.
- 4.1.9** Behördenkontakte hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen. Der Auftragnehmer wird die dem Auftraggeber aufgrund öffentlichem und privaten Rechts obliegenden Anzeige-/Mitteilungs- und Vorlagepflichten gegenüber Behörden und sonstigen Dritten wahrnehmen.
- 4.1.10** Der Auftragnehmer wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich Beteiligter im Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.
- 4.1.11** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Arbeiterteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlichen Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in Planung und Bauausführung bzw. Objektüberwachung entstehen und insbesondere die vereinbarten Fristen und Termine einschließlich der für die weiteren Leistungsstufen zu vereinbarenden Fristen und Termine eingehalten werden.

4.2 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

- 4.2.1** Der Auftraggeber hat seine Bauabsichten nach Planungs- und Baufortschritt zu konkretisieren und sie dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat Anregungen, Empfehlungen, Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers oder behördliche oder sonstige Auflagen zu beachten und bei seiner Leistungserbringung zu berücksichtigen.
- 4.2.2** Der Auftraggeber hat den Planungs- und Baufortschritt in jeder Phase der Vertragsabwicklung durch zügige Entscheidungen zu unterstützen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme durch die erforderliche und gebotene Mitwirkung zu fördern. Dabei hat er insbesondere seine Planungs- und Bauabsichten nach Planungs- und Baufortschritt zu konkretisieren und sie dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Es bleibt jedoch die Pflicht des Auftragnehmers, die von ihm benötigten Unterlagen so rechtzeitig beim Auftraggeber abzufordern, dass die Projektrealisierung, insbesondere die Terminziele, nicht gefährdet werden.

4.3 EDV

4.3.1 Projektkommunikationssysteme/Common Data Environment (CDE)

Die planungsrelevante Projektkommunikation wird unter Einsatz eines internetbasierten Projektkommunikationssystems (Poolarserver) abgewickelt. Der Auftragnehmer verwendet dieses Programm während der Durchführung der vertraglichen Leistungen. Die Bereitstellung, Datenerhaltung und -sicherung sowie Master-Administration und Gestaltung werden vom Systemanbieter des Auftraggebers vorgenommen.

4.3.2 Sonstige zu beachtende Vorgaben des Auftragnehmers in Bezug auf Anwendungsprogramme:

Der Auftragnehmer hat die nachbenannte Software bei seinen Leistungen zu berücksichtigen und einzusetzen:

AutoCAD oder AutoCAD kompatible Zeichensoftware, MS Office Programme, MS Project für die Terminplanung, Tabellenkalkulation Wave-tauglich

4.3.3 Dokumentations- und Ablagesysteme

Die Ablage von Daten erfolgt nach der vom Auftraggeber vorgegebenen bzw. mit dem Auftraggeber abgestimmten Dokumentations- und Datenablagestruktur.

Die mit der Nutzung des Projektkommunikationssystems verbundenen personellen Mehraufwendungen (z. B. für Schulung und Dateneingabe/Datenauswertung) sind, soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, mit dem vertraglichen Honorar abgegolten.

4.4 Kernplanungsteam des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen im eigenen Unternehmen zu erbringen. Eine Übertragung auf Nachunternehmer, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht spezifiziert sind, ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

Der Auftragnehmer hat als verantwortliche leitende Mitarbeiter für die Bearbeitung der Projektaufgabe folgende Personen benannt, **Anlage 8**:

Leitung des Planungsteams:	
Stellvertretende Planungsleitung:	
Planer der Anlagengruppen:	

Projektleiter, stellvertretender Projektleiter und in diesem Vertrag benannte Projektmitarbeiter müssen über eine abgeschlossene (Fach-)Hochschulausbildung und eine angemessene Berufspraxis – in der Regel mindestens 6 Jahre für den Planungsleiter und dessen Stellvertreter und 4 Jahre im Übrigen – verfügen. Der Auftraggeber ist für den Mitarbeiterereinsatz zur Bewältigung der ihm übertragenen Projektaufgaben verantwortlich. Arbeitsrechtliche Weisungen an die Projektmitarbeiter erteilt ausschließlich der Auftragnehmer. Zur Sicherung des Projekt-Know-hows verpflichtet sich der Auftragnehmer, das benannte Kernprojektteam während der gesamten Projektdauer für die übernommenen Projektleistungen einzusetzen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen. Diese Mitarbeiter dürfen im Übrigen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden. Neue Mitarbeiter sind mit einem ausführlichen Lebenslauf und relevanten Referenzen vorzustellen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere, wenn neue Mitarbeiter nicht die Erfahrung oder Qualifikation des vormals gekündigten Mitarbeiters aufweisen.

Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters durch einen anderen vom Auftragnehmer benannten Mitarbeiter zu verlangen, soweit ein Mitarbeiter durch sein Verhalten gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder Umstände zu vertreten hat, die bei objektiver Beurteilung eine weitere Zusammenarbeit mit diesem unzumutbar machen. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter durch geeignete Fachleute ohne zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter (aufgrund unzureichender Erfahrungen, nicht ausreichender Fachkompetenz oder unzureichender Anzahl) einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Planungs- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten können.

4.5 Vertretungsbefugnis des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich keine Vertretungsmacht für den Auftraggeber, insbesondere kann er für den Auftraggeber keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern.

Für folgende Entscheidungen wird dem Auftragnehmer indessen Vertretungsmacht erteilt:

- a. Geltendmachung von Auskunfts- und Einsichtsrechten
- b. Umsetzung der mit dem Auftraggeber abgestimmten Organisationsvorgaben insbesondere

Organisation von Projekt-, Planungs- und Baubesprechungen, Festlegung von Organisationsterminen und Qualitäten in Baubesprechungen

Im Innenverhältnis ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Weisung des Auftraggebers in Bezug auf alle wesentlichen Geschäftsvorfälle einzuholen, sowie bei Maßnahmen, die die rechtzeitige Fertigstellung oder die Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen vermögen oder wesentliche Qualitätseinbußen bei dem Projekt mit sich bringen würden

4.6 Projektbüro des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Planungsleiter bzw. dessen Stellvertreter während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent sind.

- a. Der Auftragnehmer erbringt die wesentlichen Tätigkeiten von seinem Büro aus.
- b. Der Auftragnehmer hat in der räumlichen Nähe zum Bauvorhaben bzw. im Bereich der Baustelleneinrichtung ein eigenes Projektbüro zu unterhalten und zwar ab Baubeginn

Soweit der Auftragnehmer Leistungen in einem gesondert anzumietenden Projektbüro in der Nähe zum Bauvorhaben oder in vom Auftraggeber zugewiesenen Räumlichkeiten (auch im Bereich der Baustelleneinrichtung) erbringt, treffen die Vertragsparteien zur etwaigen entgeltlichen Zurverfügungstellung der Büroräume und der Büroausstattung folgende Regelungen:

- c. Ausstattung wie Möbel und technische Infrastruktur: IT Anschluss, Reinigung, Teeküche etc. sind selbst zu beschaffen.
- d. Der Auftragnehmer stellt auf seine Kosten die notwendigen Kommunikationsmittel zur Verfügung. Er hat sicherzustellen, dass er per Telefon und E-Mail erreichbar ist:
- e. Kontaktdaten:.....

5 Termine/Vertragsfristen

5.1 Vertragstermine

5.1.1 Beginn der Leistungen des Auftragnehmers

- a. Der Auftragnehmer wird mit seinen Leistungen unverzüglich nach Vertragsabschluss beginnen.
- b. Einreichung HU-Bau (BPU): schnellstmöglich
- c. Inbetriebnahme abgeschlossen + Bezug 16.12.2026
- d. Abruf Fördermittel: Bis spätestens 31.12.2026

5.1.2 Sonstige Vertragstermine der Planung

Fertigstellung der koordinierten Entwurfsplanung und der koordinierten und einreichungsfähigen (fertigen) Genehmigungsplanung gem. den im Rahmenterminplan **Anlage 07** benannten Planungszeiträumen.

Verschieben sich die Beginnzeiten für entsprechende Leistungsphasen der Planung, bleiben die Ausführungszeiträume unverändert.

5.1.3 Weitere Anforderungen an die Terminabwicklung

Der Auftragnehmer wird im Übrigen seine Planungstätigkeit danach ausrichten, dass die im Rahmenterminplan **Anlage 07** benannten Einzeltermine für Planung und Ausführung eingehalten werden können.

Die zur Vorbereitung der Vergabe notwendigen Angaben zur Ausschreibung einschließlich Planvorgaben sind so vollständig und rechtzeitig zu erstellen, dass danach eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen erstellt werden können.

Weitere für den Planungs- und Baufortschritt bedeutsame Fristen und Termine werden auf der Basis des zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Terminplans vereinbart bzw. vom Auftraggeber nach billigem Ermessen auf der Grundlage der vereinbarten oder festgelegten Terminplanung bestimmt.

Bei vom Auftragnehmer verschuldeten oder mitverschuldeten Terminüberschreitungen (auch solchen, die keine Vertragsfristen und Vertragstermine betreffen), ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerech erbrachten Leistungen des Auftragnehmers nach Eintritt des Leistungsverzuges zu beauftragen (Ersatzvornahme). Der Eintritt des Leistungsverzuges setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzt und sie mit der ausdrücklichen Erklärung verbindet, dass der Auftragnehmer mit Ablauf der Frist in Verzug gerät. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller noch ausstehenden vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers an Dritte auf Kosten des Auftragnehmers zu übertragen (Ersatzvornahme) oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

Im Zuge der Projektbearbeitung wird die Terminplanung detailliert: Planung der Planung und Bauablaufplanung. Die Vorgaben der **Anlage 07** können nach schriftlicher Zustimmung des AG aufgrund der Fortschreibung der Terminplanung angepasst werden, sie werden dann Vertragsgrundlage.

5.2 Kostenerstattung bei verlängerter oder unterbrochener Planungs- und/oder Bauzeit

Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer als Sachwalter des Auftraggebers, soweit nicht nachstehend anders vereinbart, grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung der durch eine verlängerte Leistung entstehenden Kosten hat. Die Parteien stellen in diesem Zusammenhang klar, dass der Auftragnehmer – unabhängig von der Frage einer etwaigen Kostenerstattung – zur Leistungserbringung verpflichtet bleibt, bis alle Leistungserfolge eingetreten sind und eine insgesamt vertragsgerechte und mangelfreie Leistung vorliegt.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung bei verlängerter oder unterbrochener Planungs- und Bauzeit besteht, wenn die verlängerte Planungs- oder/Bauzeit durch den Auftraggeber veranlasst wurde. Dies ist der Fall bei Änderungen durch den Auftraggeber, soweit diese terminlichen Auswirkungen haben, die nur mit erheblichem Planungsmehraufwand und hieraus resultierender Kostenerhöhung auf Seiten des Auftragnehmers umgesetzt werden können, ebenso bei Leistungsunterbrechungen durch den Auftraggeber. Keine Leistungsänderung im Sinne der vorliegenden Regelung sind Ablaufstörungen, die durch nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Leistungsbeiträge anderer Planungs- und Ausführungsbeteiligter entstehen, insbesondere solcher, die der Auftragnehmer zu koordinieren hat und sich hieraus eine verlängerte Planungs- oder Bauzeit ergibt. § 313 BGB bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, dem Prüfstatiker und Fachingenieuren so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen termingerecht durchgeführt werden kann.

Fühlt sich der Auftragnehmer aufgrund von Leistungsdefiziten Dritter oder fehlender Entscheidungen des Auftraggebers in der ordnungsgemäßen Erbringung seiner Leistungen behindert, ist der verpflichtet, diese unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich unter Benennung der Hinderungsgründe und der voraussichtlichen Auswirkungen mitzuteilen. Unterlässt er die Anzeige, bleibt es bei den ursprünglich vereinbarten Terminen und es tritt keine Verlängerung von Ausführungsfristen ein

6 Vergütung und Zahlung

6.1 Vergütung

Die Vertragsparteien haben sich auf folgendes Vergütungssystem verständigt:

Vergütung in Anlehnung an die HOAI 2021 vom 01.01.2021.

6.1.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 i. V. m. § 54 HOAI werden für Leistungen auf der Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten Kostenberechnung für die jeweiligen Anlagengruppen ermittelt. Soweit diese noch nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung zugrunde zu legen.

Der AG und der AN vereinbaren für die vollständige, vertragsgerechte und mängelfreie Erbringung der vereinbarten Ingenieurleistungen des AN ein vorläufiges Honorar, das auf der Grundlage der Honorarberechnungen des AN auf Basis der Kosten unter 1.2.1 dieses Vertrages ermittelt wurde.

Das endgültige Honorar des AN für die Stufen 1 bis 4 wird auf Basis der nach der Stufe 1 zwischen den Parteien vereinbarten Kostenobergrenze ermittelt, die Basis ist die durch den AG freigegebene Kostenberechnung im Zuge der LPH 3. Andere Honorarparameter kommen für eine Anpassung nicht mehr in Betracht. Diese bleiben wie in dem Angebot kalkuliert und der Honorarvereinbarung zugrunde gelegt, bestehen.

Werden einzelne vertraglich vereinbarte Grundleistungen nicht vollständig oder nur teilweise erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, das Honorar entsprechend der nicht erbrachten Leistung anteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt unter Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten und der Honorartafel gemäß HOAI sowie des tatsächlichen Leistungsumfangs. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere auf Nachbesserung oder Schadensersatz, bleiben unberührt. Es soll, wenn erforderlich, die Teilleistungstabelle von Siemon zum Einsatz kommen.

Die ermittelten Honorare beinhalten sämtliche Kosten (Stundenaufwendungen, AGK, W+G usw.) des AN.

6.1.2 Honorarzonen für Anlagengruppen

Anlagengruppe		Satz
4 Starkstrom	Honorarzone II	
5 Fernmelde- + informationstechn. Anl.	Honorarzone II	
6 Förderanlagen	Honorarzone II	

6.1.3 Honorare für die Leistungsstufen

			netto
LPH 1-4	Leistungsstufe 1	Grundleistungen	
<i>LPH 1-4</i>	<i>Leistungsstufe 1</i>	<i>Besondere Leistungen</i>	
LPH 5	Leistungsstufe 2	Grundleistungen	
<i>LPH 5</i>	<i>Leistungsstufe 2</i>	<i>Besondere Leistungen</i>	
LPH 6-8	Leistungsstufe 3	Grundleistungen	
<i>LPH 6-8</i>	<i>Leistungsstufe 3</i>	<i>Besondere Leistungen</i>	
LPH 9	Leistungsstufe 4	Grundleistungen	
<i>LPH 9</i>	<i>Leistungsstufe 4</i>	<i>Besondere Leistungen</i>	

6.2 Zeithonorar

Soweit Leistungen nach Zeitaufwand zu vergüten sind, vereinbaren die Parteien folgende Stundensätze für die gesamte Projektdauer:

Auftragnehmer/Inhaber/Geschäftsführer		€/Std. netto
Planungsleiter/Leiter der		€/Std. netto
Architekt/Ingenieur:		€/Std. netto
Sonst. Mitarbeiter		€/Std. netto

Leistungen des AN nach Zeitaufwand werden nur vergütet, wenn der AG sie vorher schriftlich beauftragt hat und der entsprechende Zeitaufwand durch Stundenbelege detailliert nachgewiesen wird. Diese haben mindestens Leistungszeit, den Sachbearbeiter sowie stichpunktartig die erbrachte Tätigkeit mit Angabe der hierfür aufgewandten Zeit auszuweisen, so dass dem AG die Prüfung der Angemessenheit des Aufwandes möglich ist. Die Stundenbelege sind dem AG spätestens monatlich zur Prüfung und Abzeichnung vorzulegen.

6.3 Nebenkosten

Hinsichtlich der Nebenkosten treffen die Vertragsparteien folgende Regelung:

- a. Nebenkosten im Sinne des § 14 Abs. 2 HOAI, einschließlich aller Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) sind in dem Honorar gemäß Ziffer 6.1.4 und 6.1.5 bzw. Zeithonorar gem. Ziffer 6.2 in Höhe von% bereits enthalten und mit diesem abgegolten.
- b. Die vorgenannte Pauschale deckt insbesondere die Kosten für Aufwendungen des Auftragnehmers für sein eigenes Büro, die eigenen Kosten für die Datenverwaltung und -übertragung, für die Kommunikation (z. B. Porto, Kurier, Internet, Telefon und Mobilfunk), die Kosten für Vervielfältigungen eigener Arbeitsergebnisse (bis DIN A3) und bis zu 2 Ausfertigungen für den Auftraggeber und insbesondere die Reisekosten im Umkreis von 50 km vom Ort des Bauvorhabens ab.

6.4 Vergütung für geänderte Leistungen

Sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben, können die Vertragsparteien im Falle von Änderungen (dazu Ziff. 3.4) eine Anpassung der Vergütung entsprechend dem erforderlich gewordenen Mehr- oder Minderaufwand (grundsätzlich nach § 640q Abs. 2 BGB) verlangen. Der Mehr- oder Minderaufwand ist prüfbar anhand des zusätzlichen Personals und der zusätzlich eingesetzten Sachressourcen zu ermitteln, wobei der änderungsbedingte Mehr- oder Minderaufwand anhand von Stundenbelegen und Nachweisen über eingesetzte Sachressourcen zu belegen ist. Dabei sind die jeweils erbrachten Mehr- oder Minderstunden durch die Benennung des jeweiligen Mitarbeiters, des Leistungsinhaltes und des Leistungszeitraums detailliert und durch Dritte prüfbar zu begründen. Sämtliche Nebenkosten und Erschwernisse sind in diesem Falle durch die zeitaufwandsbezogene Zusatzvergütung abgegolten.

Auftraggeber und Auftragnehmer sollen zeitnah einen Vergütungsnachtrag hinsichtlich etwaiger Vergütungsänderungen in schriftlicher Form schließen.

6.5 Zahlungen

6.5.1 Der Auftraggeber leistet auf der Grundlage des vereinbarten Zahlungsplans, sowie der dort vereinbarten und nachzuweisenden Leistungen Abschlagszahlungen in Höhe des vereinbarten Honorars zzgl. Nebenkosten und Umsatzsteuer. Die vertragsgemäße Erbringung der den Auftragnehmer zur Stellung einer Abschlagsrechnung berechtigenden Leistungen sind vom Auftragnehmer prüfbar nachzuweisen. Rechnungen sind kumuliert zu stellen.

6.5.2 Nach vertragsgemäßer Erfüllung aller beauftragten Leistungen (Fertigstellung) und Abnahme seiner Leistungen, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Schlussrechnung zu stellen. Die Schlusszahlung ist 6 Wochen nach Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung fällig.

6.5.3 Abschlagszahlungen werden 20 Kalendertage nach Erhalt der prüfbaren Abschlagsrechnung fällig.

- 6.5.4** Nachforderungen nach einer einmal erteilten Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber hierauf entsprechende Zahlung geleistet hat und er davon ausgehen durfte, dass der Auftragnehmer mit der (Teil-)Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer erst nach Erteilung der Schlussrechnung Sachverhalte bekannt werden, die ein höheres Honorar rechtfertigen.

Der Auftraggeber zahlt zusätzlich zur Vergütung nach dieser Vereinbarung die jeweilige Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

7 Abnahme

Beide Vertragsparteien können die förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers beantragen, wenn diese vollständig und im Wesentlichen mangelfrei erbracht worden sind (Fertigstellung). Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist eine Teilabnahme einzelner Leistungsstufen und Leistungsphasen ausgeschlossen. § 650s BGB bleibt unberührt.

8 Mängelhaftung/Haftung

8.1 Mängel- und Haftungsansprüche

Mängel- und Haftungsansprüche des Auftraggebers richten sich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer haftet für Mängel seiner Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat der Auftragnehmer eine geschuldete Leistung unvollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm der Auftraggeber im Fall von nachbesserungsfähigen Leistungsergebnissen Gelegenheit zu geben, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder mangelfrei nachzubessern (Nacherfüllung). Der Höhe nach ist die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe der in Ziff. 9.2 vereinbarten Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung begrenzt. Dies gilt nicht, soweit Risiken nicht versichert oder nicht versicherbar sind, z. B. im Fall von Termin- und/oder Kostengarantien des Auftragnehmers.

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird, es sei denn, dem Auftraggeber ist aus Gründen, die in der Person des Auftragnehmers liegen, dessen Beteiligung an der Schadensbeseitigung nicht zuzumuten.

8.2 Verjährung

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Auftraggebers beginnt mit Abnahme der letzten nach diesem Vertrag von dem Auftragnehmer geschuldeten Leistung.

9 Sicherheiten/Versicherungen

9.1 Sicherheiten

Die Vertragsparteien haben wechselseitig, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist, keine Erfüllungs- oder Gewährleistungssicherheiten zu erbringen.

9.2 Berufshaftpflichtversicherungsschutz

Der Auftragnehmer schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche nach diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab und weist diese nach:

- Personenschäden 1.500.000 €
- Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 €

zweifach maximiert im Versicherungsjahr für die gesamte Vertragsdauer.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen nach diesem Vertrag. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer seinen Versicherer anweisen, dem Auftraggeber Mitteilung zu machen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben.

10 Kündigung

10.1 Kündigung durch den Auftraggeber nach § 648 BGB

Wird der Vertrag ordentlich gekündigt, gelten folgende Regelungen:

§ 648: Über die Vergütung für erbrachte Leistungen hinaus erhält der Auftragnehmer die vertragliche Vergütung für eine Höchstdauer von einem weiteren Monat ab Beendigung des Monats, in dem die Kündigung erklärt wurde, soweit er nachweist, dass er seine projektbearbeitenden Mitarbeiter nicht in anderen Projekten beschäftigen kann. Die Ermittlung des Honorars erfolgt wie hier dargelegt: Honorar in Relation zu der im Rahmenterminplan vorgesehenen Dauer der Leistungsstufe.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10.2 Außerordentliche Kündigung

Für die Kündigung aus wichtigem Grund gelten die Vorschriften des § 648a BGB. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn

- 10.2.1 der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen an Nachunternehmer vergibt,
- 10.2.2 der Auftragnehmer das in **Anlage 8** „Kernplanungsteam“ aufgeführte Personal vertragswidrig austauscht,
- 10.2.3 der Auftragnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde,
- 10.2.4 der Auftragnehmer auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachweist,
- 10.2.5 der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unterrichtet hat,
- 10.2.6 der Auftragnehmer seine Tätigkeit trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht rechtzeitig aufnimmt oder sein vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sachlich ausgestattet vorhält oder
- 10.2.7 der Auftragnehmer mehrfach oder gravierend gegen ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflichten verstößt und dem Auftraggeber deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

10.3 Kündigungsgründe für den AN

Kündigungsgründe für den AN: Projektabbruch, Projektunterbrechung des AG oder durch höhere Gewalt von mehr als sechs Monaten.

10.4 Anforderungen an die Kündigungserklärung

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Anstelle der Kündigung des gesamten Vertrages kann der Auftraggeber eine der Leistungen des Auftragnehmers kündigen, soweit sie sich auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Projektsteuerungsleistung bezieht (§ 648 a Abs. 2 BGB).

10.5 Abwicklung nach Beendigung

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen

und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen und auf Wunsch des Auftraggebers ein Abschlussgespräch zur Übergabe der Leistungen an seinen Nachfolger zu führen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

11 Urheberrecht

Dem Auftragnehmer verbleibt ein etwaiges Urheberrecht an den von ihm erstellten Planungsergebnissen.

Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, die Pläne für die Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und verwerten. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zu diesem Zweck hiermit das inhaltlich und zeitlich unbeschränkte sowie auf Dritte frei übertragbare Nutzungsrecht an allen Leistungsergebnissen (seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht) ein, die er aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbracht hat. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis des Auftraggebers, die Planung des Auftragnehmers ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu bearbeiten sowie zu ändern. Dies gilt entsprechend für die vollständig oder auch nur teilweise ausgeführten Bauwerke; insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, die Bauwerke zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, zu erweitern oder abzubauen. Das gilt auch im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung mit von ihm beauftragten Subplanern herbeizuführen und diese in Form der Erklärung (**Anlage 11**) innerhalb von 1 Monat nach Abschluss dieses Vertrages nachzuweisen. Er ist überdies verpflichtet, den Auftraggeber von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter, die durch seine Leistungen berührt werden, freizustellen.

Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die vorstehende Übertragung sämtlicher (urheberrechtlicher) Nutzungsbefugnisse einschließlich der etwaigen Vergütung nach § 32 UrhG enthalten und damit abgegolten.

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist zur Veröffentlichung seines Werkes zu fachlichen, publizistischen und literarischen Zwecken nach Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Auch für Veröffentlichung innerhalb der Referenzunterlagen des Auftragnehmers benötigt der Auftragnehmer eine Zustimmung des Auftraggebers.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Projektspezifika und Betriebsinterna des Auftraggebers und des Nutzers auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Alle Veröffentlichungen über das Projekt oder einzelne damit zusammenhängende Leistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine entsprechende Verpflichtung wird der Auftragnehmer auch seinen Planern auferlegen.

12.2 Datenschutzklausel

Der Auftraggeber verarbeitet im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages personenbezogene Daten des Auftragnehmers bzw. der für ihn handelnden Vertreter, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer und deren Vertreter/Mitarbeiter (fortan: Betroffene Personen). Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Kirchliche Datenschutz (KDG). Auf die anliegende Datenschutzzinformation (**Anlage 10**) wird verwiesen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenschutzzinformation unverzüglich, in jedem Fall vor der Übermittlung personenbezogener Daten an den Auftraggeber, allen betroffenen Mitarbeitern seines Unternehmens zu übergeben und die Übergabe zu dokumentieren sowie auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Sofern der Auftraggeber Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer einsetzt, hat er auch diese zu verpflichten, entsprechend vorzugehen und die Umsetzung zu überwachen und nachzuweisen.

Sofern für die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers im Einzelfall zusätzliche Einwilligungserklärungen betroffener Personen erforderlich sind, wie etwa bei der Nutzung von Projektkommunikationssystemen von Baustellenanzeigen, wird der Auftragnehmer die betroffenen Personen seines Unternehmens bzw. seiner Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer verpflichten, die datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen beizubringen. Der Auftragnehmer kann seine Leistungen nicht unter Hinweis auf fehlende Einwilligungserklärungen betroffener Personen verweigern.

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers bzw. dessen Mitarbeiter verarbeitet, verpflichtet er sich ebenfalls, alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

12.3 ARGE-Struktur/-Vertretung/-Haftung

Der Auftragnehmer ist eine Arbeitsgemeinschaft. Sie wird vertreten durch:

.....

Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen haftet jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, auch nach dem etwaigen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft und nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.

Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung an das vorbenannte vertretungsberechtigte Mitglied. Die Vertretungsberechtigung gilt fort, solange dem Auftraggeber nicht schriftlich eine Änderung der Vertretungsberechtigung nachgewiesen worden ist. Das gilt auch für den Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

12.4 Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrecht

Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Originalunterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem Auftraggeber als Teil der Dokumentation übersichtlich und vollständig als Kopien der Originale und als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dessen Unterlagen spätestens bei der Abnahme zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen mit Ausnahme der Rechnungsunterlagen nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem Auftraggeber die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Sie dürfen nach Ablauf dieser Frist erst vernichtet werden, wenn der Auftraggeber sich in Annahmeverzug befindet.

Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, insbesondere an dem virtuellen Gebäudemodell, ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt nur bei einer Kündigung des Auftragnehmers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

12.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers, Wittenberg.

12.6 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.7 Konfliktschlichtung und Gerichtsstand

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auftretende Konflikte möglichst zeitnah und in Verhandlungen zu schlichten. Vor der Anrufung ordentlicher Gerichte ist das Verfahren gem. Schlichtungsverfahrensordnung (**Anlage 9**) zu durchlaufen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.

12.8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Übersendung per E-Mail gewahrt.

12.9 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt; soweit dies nicht möglich ist, gelten ersatzweise die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer